

Az.: 4 A 6/08
13 K 779/04



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Gewährung von Grundsicherung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 16. November 2009

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. September 2007 - 13 K 779/04 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Gründe

Der zulässige Antrag der Beklagten ist nicht begründet; wegen der von ihr vorgebrachten Erwägungen – die den Prüfungsumfang im Zulassungsverfahren begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 1) - ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Beklagte unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide (soweit in den Entscheidungsgründen anders als im Tenor die Bescheide mit fehlerhaftem Datum bezeichnet wurden, handelt es sich um ein offensichtliches Schreibversehen) verpflichtet, der Klägerin Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz zu gewähren. Bei der Klägerin sei eine volle Erwerbsminderung festgestellt worden. Für die Bewilligung genüge es, wenn - wie hier - unwahrscheinlich sei, dass die Erwerbsminderung im Bewilligungszeitraum behoben werden könnte. Es komme nicht darauf an, ob die volle Erwerbsminderung auf Dauer bestätigt worden sei.

Die Beklagte bringt dagegen vor, dass Voraussetzung für eine Gewährung von Grundsicherung ein dauerndes Fortbestehen einer vollen Erwerbsminderung sei, die hier nicht vorliege. Nach den eingeholten Gutachten könne eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung ergeben sich daraus nicht, da das Verwaltungsgericht, wenn auch nicht in der Begründung, so doch im Ergebnis zu Recht vom Vorliegen der Voraussetzungen in § 1 Nr. 2 GSiG ausgegangen sein dürfte.

Anspruchsberechtigt sind nach der Regelung Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert i. S. v. § 43 Abs. 2 SGB VI sind. Des Weiteren muss es unwahrscheinlich sein, dass diese Erwerbsminderung behoben werden kann. Die angesprochene Unwahrscheinlichkeit der Behebung der Erwerbsminderung ist eine Legaldefinition der Dauerhaftigkeit der Erwerbsminderung (Brühl, in: LPK –BSHG, 6. Auflage, Anhang I, GSiG, § 1 Rn. 2). Von einer solchen Dauerhaftigkeit dürfte hier auszugehen sein.

In dem Gutachten von Dr. vom 25.8.2006 wird u. a. ausgeführt, dass die Klägerin an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit frühen Störungsanteilen sowie histrionischen, selbstunsicheren und ängstlichen Anteilen leide. Auf der symptomatologischen Ebene seien chronisch affektive Störungen im Sinne einer Dysthymia, multiple Angststörungen und dissoziative Zustände zu erkennen. Sie sei nicht in der Lage, einer erwerbsbringenden Tätigkeit nachzugehen. Die Prognose sei schlecht und es könne in einer überschaubaren Zeit keine Besserung erwartet werden; Rehabilitationsmaßnahmen könnten nicht empfohlen werden. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 24.9.2007 hat der Gutachter u. a. weiter ausgeführt, dass bei psychischen Störungen wie bei der Klägerin eine Besserungstendenz nie ausgeschlossen werden könne. Auch bei intensiver Therapie könne in einem Zeitraum von drei Jahren keine Leistungssteigerung erzielt werden; für einen darüber hinausgehenden Zeitraum könnte eine Stabilisierung des Krankheitsbildes eintreten.

Der Senat versteht diese Aussage nicht dahin gehend, dass damit die Feststellung in dem Gutachten vom 25.8.2006, wonach eine Besserung in einer überschaubaren Zeit nicht erwartet werden könne, relativiert werden sollte. Mit der Ergänzung dürfte wohl nur zum Ausdruck gebracht worden sein, dass gerade bei psychischen Erkrankungen wie hier eine volle Gewissheit über den weiteren Verlauf regelmäßig nicht bestehen wird und deshalb auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Zukunft eine Leistungsverbesserung eintritt. Dies ändert nichts daran, dass eine solche Verbesserung - auch nach der ergänzenden Stellungnahme - vom Gutachter als unwahrscheinlich eingeschätzt wird und er auch bei Therapiemaßnahmen eine Leistungsverbesserung, zwar in einem Zeitraum nach mehr als drei

Jahren nicht ausschließt, eine solche Verbesserung allerdings auch nicht für wahrscheinlich hält.

Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Das Verfahren ist nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei, weshalb es keiner Festsetzung eines Streitwerts bedarf.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 188 Satz 2 VwGO).

gez.:
Künzler

Meng

Heinlein